

Selbstauskunft zum steuerlichen Status nach FATCA bzw. CRS

Kreditinstitute sind verpflichtet den FATCA- und CRS-Status ihrer Kunden zu erheben. Da die Kreditinstitute bei Firmenkunden nicht wissen, ob ein internationaler Bezug besteht, werden diese Kunden angeschrieben und zu einer Selbstauskunft aufgefordert.

Grundlage für dieses Auskunftsverlangen ist das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (FATCA) und der Common Reporting Standard (CRS) der OECD. Die Abkommen dienen primär dazu, steuerlich relevante Sachverhalte mit internationalem Bezug zu ermitteln und die gewonnenen Informationen den Finanzbehörden der beteiligten Länder zur Verfügung zu stellen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist in Deutschland das Finanzkonteninformationsaustauschgesetz (FKAustG).

Wir geben folgende Hinweise zum Ausfüllen der Selbstauskunft. Diese Ausfüllhilfe gilt **nicht für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung**.

A Fragen zum Rechtsträger

Fragen zum US Bezug

Es wird gefragt, ob das Unternehmen in den USA oder nach dem Recht der USA gegründet wurde. Diese Frage ist bei kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen regelmäßig mit „nein“ zu beantworten.

Fragen zur steuerlichen Ansässigkeit

Kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften sind nur in Deutschland ansässig. Es ist deshalb bei Land „Deutschland“ einzutragen. Da in Deutschland den Unternehmen noch keine TIN vergeben wurde, ist hier die Steuernummer oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer einzutragen. Als Grund warum keine TIN angegeben wurde ist zu vermerken, dass Deutschland keine TIN ausgegeben hat.

Ist Ihr Unternehmen ein Finanzinstitut?

Wohnungsunternehmen sind – abgesehen von den Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung – keine Finanzinstitute. Deshalb ist im Fragebogen „nein“ anzukreuzen.

B Erklärung für Nicht-Finanzinstitute

Aktives oder passives Unternehmen?

Als passiv gilt ein Unternehmen, wenn im vergangenen Kalenderjahr zumindest 50 % seines Bruttoeinkommens aus Mieten, Zinsen oder aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern stammen, die zur Erzielung passiver Einkünfte dienen. Stammen die Mieten allerdings aus einer gewerblichen Geschäftstätigkeit, liegt ein aktiver Rechtsträger vor. Eine gewerbliche Geschäftstätigkeit ist gegeben, wenn die Mieten durch eigene Arbeitnehmer erzielt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 1.2.2017 Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen, Tz 193 Nr. 4). **Damit sind Wohnungsunternehmen i. d. R. aktive Rechtsträger** und es sind keine weiteren Angaben zu machen.